



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
Robert-Schumann-Platz 3
53175 Bonn

per E-Mail an: WR112@bmu.bund.de

Stuttgart 9. September 2019


Name

Durchwahl

E-Mail

Aktenzeichen 23-8973.00-1/24

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union

Ihr Schreiben vom 06.08.2019, Az.: WR II 2 - 30101-6/7

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg nimmt zu dem vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Vorbemerkung

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Energiewirtschaft Baden-Württemberg begrüßt den Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union mit seinen Klarstellungen und redaktionellen Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Recht, vor allem aber werden die innovativen Ansätze mit den Verordnungsermächtigungen für eine erweiterte Produktverantwortung sehr positiv bewertet. Dies gilt auch für die nunmehr klaren Regelungen für eine freiwillige Rücknahme von Vertriebern und Herstellern in Abgrenzung zu gewerblichen Sammlungen und der öffentlich-rechtlichen Überlassungspflicht, wenn das Merkmal der besonderen Förderung der Kreislaufwirtschaft als Abgrenzungskriterium aufgenommen wird. Darüber hinaus wird die

längst überfällige Ausweitung der ökologischen Eigenpflichten des Bundes insbesondere bei Ausschreibungen im Rahmen der Vorbildwirkung begrüßt, auch weil die öffentliche Hand mit ihrem Auftragsvolumen einen erheblichen Einfluss auf die Wirtschaftsentwicklung in Richtung nachhaltige Produkte und Kreislaufwirtschaft hat.

Um diese neuen Ansätze erfolgreich umzusetzen, wird dringend darum gebeten, dass das BMU auch möglichst bald von den Verordnungs-Ermächtigungen Gebrauch macht.

Am 25. Juni 2019 wurde die Verordnung (EU) 2019/1020 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie gilt ab dem 16. Juli 2021. Die Artikel 29, 30, 31, 32, 33 und 36 gelten ab dem 1. Januar 2021. Diese Verordnung gilt zwar unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, Teile dieser Verordnung bedürfen jedoch der Umsetzung in nationales Recht, so z. B. Regelungen zu den Befugnissen der Marktüberwachungsbehörden und zu den Sanktionen. Diese Umsetzung kann natürlich jeweils in denjenigen Vorschriften erfolgen, die für einzelne Bereiche der Marktüberwachung gelten, so auch im Bereich der abfallrechtlichen Vorschriften. Sehr viel besser und vollzugsfreundlicher wäre es jedoch, diesen gesamten Regelungsbereich einheitlich in einem horizontal angelegten Durchführungsgesetz zu fokussieren. Dann könnten auch die Regelungen zu den Befugnissen, die auf die Marktüberwachungsbehörden zu übertragen sind, zwischen den verschiedenen Bereichen der Marktüberwachung vereinheitlicht werden. Des Weiteren könnte, soweit sinnvoll und erforderlich, auch eine Vereinheitlichung der Begriffsbestimmungen erfolgen. Wir bitten daher das BMU dringend darum, anlässlich und vor der Änderung des KrWG diese andere Weichenstellung zu prüfen, hilfsweise ob und ggf. welche Anpassungen wegen der Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1020 im KrWG notwendig sind.

Auf Grund der Regelungen in den Marktüberwachungsvorschriften sollten die Regelungen im KrWG zur Produktverantwortung nicht nur für den Hersteller und den Vertreiber, sondern klarstellend (wie etwa im ElektroG und VerpackG) auch für Importeure von Produkten aus Drittstaaten gelten. Z. B. wäre es bei § 25 Abs. 1 Nr. 5 wichtig, dass auch Erzeugnisse aus Drittstaaten nur bei Bestellung eines Bevollmächtigten in Verkehr gebracht werden dürfen, der im Geltungsbereich des KrWG niedergelassen ist und für die mit der Produktverantwortung verbundenen Pflichten verantwortlich ist, die sich aus den auf Grund der §§ 24 und 25 erlassenen Rechtsverordnungen ergeben.

2. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Artikel 1

Zu § 3 Begriffsbestimmungen

- § 3 Absatz 5a KrWG-E
Es wird angeraten, im Wortlaut ausdrücklich auf die eingeschränkte Funktion der Definition der Siedlungsabfälle hinzuweisen, wie z.B.:

„Siedlungsabfälle sind im Hinblick auf die Berechnung der Quoten nach § 14 Absatz 1 KrWG und § 15 Absatz 4 KrWG sowie § 30 Absatz 6 Nr. 9b KrWG...“

Ohne eine derartige Klarstellung ist der Gesetzeswortlaut aus sich heraus nicht verständlich und würde möglicherweise Auslegungsprobleme nach sich ziehen. Alternativ wird vorgeschlagen, dass man auf diese Definition verzichtet, stattdessen aber in § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 4 KrWG sowie § 30 Abs. 6 Nr. 9b KrWG erläutert, wie sich die Quote zusammensetzt.

- § 3 Absatz 5a Nummer 2, Satz 2 Nummer 1a KrWG-E
Es wird bedauert, dass in der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und im KrWG unterschiedliche Definitionen für Siedlungsabfälle existieren. In der GewAbfV gehören Produktionsabfälle unter gewissen Einschränkungen zu den Siedlungsabfällen, im KrWG dagegen nicht. Daher wird angeregt, bei einer bevorstehenden Novelle der GewAbfV eine Vereinheitlichung anzustreben und die Produktionsabfälle auch in der GewAbfV von den Siedlungsabfällen auszunehmen.
- § 3 Absatz 6a KrWG-E
Der Ergänzungsbedarf im Hinblick auf die Definition mit eingeschränkter Funktionalität für die Quotenberechnung nach § 14 Absatz 2 KrWG-E gilt auch hier.
- § 3 Absatz 7 Nummer 3 KrWG-E

Es wird empfohlen, den Katalog um Gemeinschaftseinrichtungen wie Krankenhäuser, Altersheime und Kasernen zu ergänzen.

- § 3 Absatz 23a KrWG-E
Es wird empfohlen, deutlich zu machen, ob es sich um eine eigenständige Definition handelt oder ob diese ebenfalls nur der Quotenberechnung dienen soll wie in § 3 Absatz 5a und 6a KrWG-E. Dies unterstreicht auch die Notwendigkeit der Klarstellung bei § 3 Absatz 5a und 6a KrWG-E.
- § 3 Absatz 25a KrWG-E
Das zu § 3 Absatz 23a Gesagte gilt auch hier.

Zu § 9 Getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung

- § 9 Absatz 1 KrWG-E
Zur Förderung der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings wird folgender Zusatz in § 9 Absatz 1 KrWG-E angeregt:

„Soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Absatz 2 bis 4 und § 8 Absatz 1 erforderlich ist, sind Maßnahmen zu ergreifen, damit Abfälle bereits getrennt anfallen (selektiver Rückbau z.B. von Gebäuden), und sind diese Abfälle getrennt zu sammeln und zu behandeln.“

Die Ergänzung erscheint dringend erforderlich, da im Vollzug immer wieder die Reichweite der Notwendigkeit des selektiven Rückbaus in Frage gestellt wird.

- § 9 Absatz 1 Nummer 3 KrWG-E
Der unbestimmte Rechtsbegriff „gute Praxis“ sollte definiert oder in der Gesetzesbegründung weiter erläutert werden. Darüber hinaus sollten Fälle der technischen Unmöglichkeit durch eine „insbesondere-Regelung“ durch Aufzählung aufgenommen werden, was besonders für den Vollzug sehr hilfreich wäre.

Zu § 9a Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle

- § 9a Absatz 4 KrWG-E

Es wird angeregt, darauf hinzuweisen, ob bzw. dass für die Definition der gefährlichen Stoffe die Gefährlichkeitskriterien nach der Verordnung EG 1272/2008 (CLP-Verordnung) gelten.

Zudem wird angeregt, für nicht gefährliche Abfälle die Verpflichtung des § 9a Absatz 4 KrWG-E im Gesetzeswortlaut zu verankern. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung des § 9a Absatz 4 KrWG-E auch für nicht gefährliche Abfälle gelte, da auch deren Verwertung nach § 7 Absatz 3 KrWG ordnungsgemäß und schadlos erfolgen müsse. Dies könne erfordern, dass Erzeuger und Besitzer zur Erfüllung der Grundpflicht des § 7 Absatz 3 auch aus nicht gefährlichen Abfällen gefährliche Stoffe, Gemische oder Bestandteile zu entfernen und nach den Anforderungen dieses Gesetzes zu verwerten oder zu beseitigen hätten. Es wird daher angeregt, diese Verpflichtung zur Klarstellung ausdrücklich im Gesetzeswortlaut analog § 9a Absatz 4 KrWG-E zu verankern, beispielsweise im Anschluss an § 7 Absatz 3 oder § 8 Absatz 1 Satz 3 KrWG-alt.

Zu § 10 Anforderungen an die Kreislaufwirtschaft

- § 10 Absatz 1 KrWG-E

Aufgrund des neuen § 9a KrWG muss die Bezugnahme in § 10 Absatz 1 für Rechtsverordnungen die Pflichten auch nach § 9a umfassen (vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 8 auf Seite 48):

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 68) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zur Erfüllung der Pflichten nach § 7 Absatz 2 bis 4, § 8 Absatz 1 und § 9 und § 9a, insbesondere zur Sicherung der schadlosen Verwertung, erforderlich ist, ...“

Zu § 20 Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

§ 20 Absatz 3 Satz 1 KrWG-E

Die für die Quotenberechnung erfolgte Definition der Siedlungsabfälle in § 3 Absatz 5a, wonach Bau- und Abbruchabfälle explizit keine Siedlungsabfälle sind, macht eine Schwachstelle der Systematik des KrWG mit Blick auf die Grundpflicht der öRE auf Entsorgung aller Beseitigungsabfälle auch aus anderen Herkunftsbereichen (§ 20 Absatz 1 KrWG) besonders deutlich. Sie ist erst seit dem Ende der Rohmülldeponierung und den mittlerweile eingetretenen Deponieengpässen bundesweit zu Tage getreten. Da es sich bei § 20 Absatz 3 Satz 2 KrWG-E (wortgleich mit § 20 Absatz 2 KrWG alt) offensichtlich nicht um eine Rechtsgrundverweisung, sondern um eine Rechtsfolgenverweisung (Ausschluss) handelt, ermöglicht § 20 Absatz 3 KrWG-E den Ausschluss von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Dies sind aber die mineralischen Massenabfälle als Nicht-Siedlungsabfälle.

Solche Ausschlüsse sind auch in vielen Mustersatzungen der Länder bei den öRE z.B. auch für gefährliche Abfälle etc. gang und gäbe. Bislang wurde dagegen mit dem § 20 Absatz 3 Satz 1 KrWG (neu) argumentiert, dass ein solcher Ausschluss der Zustimmung der zuständigen Behörde (BW: Regierungspräsidium) bedarf. Abgesehen davon, dass in Zeiten des Überangebotes an Deponiekapazitäten solche Ausschlüsse bereits erfolgt sind: Eine rechtssichere Verweigerung der Zustimmung der zuständigen Behörde zum Ausschluss erscheint bei objektiver Unmöglichkeit schwierig, wenn ein öffentlich-rechtlicher Entsorger nicht mehr über eine eigene Deponie verfügt, keinen Kooperationspartner findet und eine Deponieplanung bekanntlich viele Jahre bis Jahrzehnte dauern kann. In Zeiten der Rohmülldeponierung konnten die öRE diese Abfälle normalerweise nicht ausschließen, weil sie für den Hausmüll Deponien vorzuhalten hatten.

Im Zusammenhang mit Problemstoffen wie carbonfaserhaltige Werkstoffe (die nicht deponiert und verbrannt werden können) oder mit freizumessenden Abfällen aus Kernkraftwerken wurde diese Problematik und auch der Widerstand der öRE deutlich.

Deshalb wäre eine Einschränkung oder zeitliche Befristung des Ausschlusses sowie die gesetzliche Möglichkeit des Widerrufs der Zustimmung der zuständigen Behörde für einen ungewollten Ausschluss sehr dringlich, um letztlich einen öffentlich-rechtlichen Entsorger zwingen zu können, trotz etwaigen Ausschlusses eine Deponie zu bauen. BW schlägt hierzu zwei Lösungsalternativen sowie eine Ergänzung vor:

1. Entweder man ändert den Gesetzeswortlaut des Absatzes 3 Satz 2 dahingehend, dass aus der Alternativregelung eine Kumulativregelung wird:

„Satz 1 gilt auch für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können und die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.“

Nachteil: Bei neuartigen, z.B. carbonfaserhaltigen Abfällen, für welche es noch keine ausgereifte ausreichende Entsorgungstechnologie gibt, wäre dies schwierig, bei mineralischen Abfällen ein leicht gangbarer Weg.

2. Oder man fügt im Anschluss an Absatz 3 Satz 2 folgenden Satz 3-neu ein:

„Ein Ausschluss bei deponierbaren Abfällen bis zur Deponieklasse DK2 entbindet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 20 Absatz 1 KrWG nicht von der Pflicht, langfristig soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar erforderliche Deponien für mineralische Abfälle zu schaffen.“

Liegt – wie in vielen Fällen – historisch gewachsen ein Ausschluss vor, müsste die Zustimmung der zuständigen Behörde für den Ausschluss nachträglich zurückgeholt werden, was rechtlich wohl als Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes (§ 49 VwVfG) zu werten wäre und rechtlich entsprechend schwierig durchzusetzen ist. Deshalb wird vorgeschlagen, zusätzlich ans Ende des § 20 Absatz 3 E-KrWG den Satz aufzunehmen:

„Die zuständigen Behörden können mit angemessenen Fristen ihre Zustimmung zu dem Ausschluss jederzeit widerrufen, wenn sich die abfallwirtschaftlichen Bedingungen ändern und es dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zumutbar erscheint, die Abfälle nach § 20 Absatz 1 zu entsorgen.“

Zu § 23 Produktverantwortung

- § 23 Absatz 2 Nummer 3 KrWG-E
Es wird angeregt, in die Gesetzes**begündung** Fallbeispiele dafür aufzunehmen, wie verhindert werden kann, dass Erzeugnisse, die kritische Rohstoffe enthalten, zu Abfall werden.
- § 23 Absatz 2 Nummer 5 KrWG-E
Gefährliche Stoffe sollten nur dann eingesetzt werden, wenn diese unbedingt erforderlich sind – und nicht nur, weil dies wirtschaftlicher ist. Es wird daher vorgeschlagen, Nummer 5 wie folgt zu ändern:

„die Senkung des Gehalts an gefährlichen Stoffen auf das aus technischer Sicht unbedingt erforderliche Maß sowie die (...)

Zu § 26 Freiwillige Rücknahme, Wahrnehmung der Produktverantwortung

Wie eingangs festgestellt, kann die mit diesem Entwurf vorgeschlagene klare Regelung entlang der derzeitigen Rechtsprechung akzeptiert werden, wenn als Abgrenzung zur gewerblichen/gemeinnützigen Sammlung und zur öffentlich-rechtlichen Überlassungspflicht das Merkmal der besonderen Förderung der Kreislaufwirtschaft wie vorgesehen aufgenommen wird.

Darüber hinaus bitten wir ergänzend um Prüfung:

§ 26 Absatz 2 KrWG-E legt die Anzeigepflicht für die freiwillige Rücknahme von „Erzeugnissen“ und Abfällen fest. Allerdings ist nur für die angezeigte Rücknahme von Abfällen eine Feststellung vorgesehen, vgl. § 26 Absatz 3 KrWG-E. Es wird daher angeregt zu prüfen, ob für die Regelung von „Erzeugnissen“ die Rechtsgrundlage

des KrWG ausreicht bzw. in wie weit bei einer Anzeigepflicht für Erzeugnisse, die noch nicht Abfälle sind, angesichts der rapide steigenden Zahl von freiwilligen Rücknahmen der Verwaltungsaufwand für „Nichtabfälle“ vertretbar erscheint. Andererseits wird eingeräumt, dass damit erst eine umfassende Kenntnis der zuständigen Behörde mit Blick auf freiwillige Rücknahmen möglich ist.

Zu § 26a Freistellung von Nachweis- und Erlaubnispflichten bei freiwilliger Rücknahme gefährlicher Abfälle

- § 26a Absatz 3 KrWG-E

Vermutlich als Folge eines Redaktionsversehens ist der Satz mit der bundesweiten Geltung der Freistellungsentscheidung (§ 26 Absatz 4 Satz 1 KrWG-alt) in § 26a Absatz 3 KrWG-E weggefallen (vgl. Satz 75 der Begründung). Dies sollte in Satz 1 von § 26a aufgenommen werden:

„(3) Die Freistellung nach Absatz 1 gilt für die Bundesrepublik Deutschland, soweit keine beschränkte Geltung beantragt oder angeordnet wird. Die für die Freistellung zuständige Behörde übersendet je eine Kopie des Freistellungsbescheides an die zuständigen Behörden der Länder, in denen die Abfälle zurückgenommen werden.“

Darüber hinaus wird dringend angeregt, die bundesweite Geltung auch für die Feststellung der Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 Absatz 3 KrWG-E zu ergänzen.

- § 26a Absatz 3 KrWG-E

Nach § 26 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 KrWG-alt galt die Informationspflicht der zuständigen Behörde gegenüber den zuständigen Behörden der Länder nicht nur für die Freistellung, sondern auch für die Feststellung der Wahrnehmung der Produktverantwortung. Es wird angeregt, in § 26a Absatz 3 KrWG-E die Informationspflicht für die Feststellung der Wahrnehmung der Produktverantwortung zu ergänzen.

Zu § 30 Abfallwirtschaftspläne

- § 30 Absatz 2 Nummer 4 KrWG-E

Die Vorschrift verweist auf eine nicht existente Vorschrift in der Deponieverordnung (§ 7 Absatz 1 Nummer 10 DepV).

Zu § 33 Abfallvermeidungsprogramme

- § 33 Absatz 3 Nummer 2 c) KrWG-E
Entsprechend der Anmerkung zu § 23 Absatz 2 Nummer 3 KrWG-E wird angeregt, in der Gesetzesbegründung Fallbeispiele dafür aufzunehmen, wie verhindert werden kann, dass Erzeugnisse, die kritische Rohstoffe enthalten, zu Abfall werden.

Zu § 45 Pflichten der öffentlichen Hand

Die Ausweitung der Eigenpflichten des Bundes wird wie oben ausgeführt nachdrücklich begrüßt.

Zu § 54 Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

§ 54 Absatz 4 Satz 1 KrWG-E:

Die Rechtsfrage, ob bei einer Erlaubnis aus einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum eine materiell-rechtliche Gleichwertigkeit zu § 54 Absatz 1 Satz 2 KrWG vorliegen muss, könnte durch den Verweis auf Absatz 1 Satz 2 klargestellt werden. Somit wäre die erforderliche Sach- und Fachkunde Voraussetzung für die Gleichwertigkeit der Erlaubnisse. Es wird daher vorgeschlagen, § 54 Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu ändern:

„Erlaubnisse aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen Erlaubnissen nach Absatz 1 Satz 1 gleich, soweit sie ihnen nach Absatz 1 Satz 2 gleichwertig sind.“

Zu § 62a Chemikalien- und Produktrecht, Informationspflicht von Lieferanten

- § 62a Absätze 1 und 2 KrWG-E:

Wegen der inhaltlichen Zusammengehörigkeit sollten die Absätze 1 und 2 in § 5 (Ende der Abfalleigenschaft) Absatz 1 als Sätze 2 und 3 eingefügt werden. Zusätzlich sollte daran anschließend (Satz 4-neu) noch klargestellt werden:

„Eine Registrierung eines Stoffes oder Erzeugnisses bei der Europäischen Chemikalienagentur ist kein ausreichender Beleg dafür, dass der Stoff oder das Erzeugnis die Abfalleigenschaft beendet hat.“

Dies würde auch eine drohende Lücke zwischen Abfallende und REACH-Registrierung vermeiden.

- § 62a Absatz 3
Mit dem geplanten Absatz 3 soll ebenso eine Regelung der Abfallrahmenrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden. Daher erscheint es (zunächst) naheliegend, diese Regelung ins KrWG zu integrieren. Inhaltlich handelt es sich jedoch um eine Vorschrift des Chemikalienrechts; die im KrWG einen „Fremdkörper“ darstellen würde. Wir halten es für die systematisch folgerichtige Lösung, die nationale Umsetzung im Chemikalienrecht zu vollziehen und bitten daher, diese Umsetzungsmöglichkeit zu prüfen.

Zu § 69 Bußgeldvorschriften

Es wird vorgeschlagen, nachfolgende Nr. 1 in den Bußgeldkatalog aufzunehmen, was den Vollzug des KrWG wesentlich wirksamer machen würde:

*(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [neue Nummer 1]
1. entgegen § 9 Absatz 2 getrennt gesammelte Abfälle nicht der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuführt, sondern energetisch verwertet*

- Verstöße gegen die Abfallhierarchie als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, ist auf Grund der vielfältigen Vor- und Randbedingungen, die das KrWG kennt, normalerweise nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit möglich. Dies gilt jedoch nicht für den neuen § 9 Absatz 2 KrWG-E. Der Tatbestand des § 9 Absatz 2 ist ausreichend

abgegrenzt, soweit Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelt worden sind, darf nur dann eine energetische Verwertung gewählt werden, wenn nicht die getrennt gesammelte Abfallfraktionen, sondern die erst später, bei der nachgelagerten Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle angefallene Abfallfraktion energetisch verwertet wird und das auch nur dann, wenn die energetische Verwertung dieser Abfallfraktionen den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung der in § 6 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 festgelegten Kriterien am besten oder in gleichwertiger Weise wie die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling gewährleistet. Sobald diese enge Fallgestaltung nicht vorliegt, darf nicht energetisch verwertet werden. Ein Verstoß dagegen sollte eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Zu § 72 KrWG-E Übergangsvorschrift

- § Streichung der 72 Absatz 3 bis 6 KrWG-alt
Die Transportgenehmigungen und Maklergenehmigungen nach altem Recht wurden teilweise unbefristet ausgestellt und gelten somit auch noch heute weiter. Die AbfAEV enthält keine Übergangsregelungen, sodass die bisherigen Absätze 5 und 6 als neue Absätze 3 und 4 beibehalten werden sollten:

„(5)(3) Eine Transportgenehmigung nach § 49 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, auch in Verbindung mit § 1 der Transportgenehmigungsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1411; 1997 I S. 2861), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert worden ist, gilt bis zum Ende ihrer Befristung als Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 fort.

(6)(4) Eine Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte nach § 50 Absatz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) geändert worden ist, gilt bis zum Ende ihrer Befristung als Erlaubnis nach § 54 Absatz 1 fort.“

Zu Anlage 5 (zu § 6 Absatz 2) KrWG-E

Es wird angeregt, als Maßnahme der Abfallvermeidung bei einem der größten Abfallmassenströme folgende Ziffer zu ergänzen, weil eine konsequente Durchführung eines Erdmassenausgleiches Deponien dieser Klasse prinzipiell überflüssig machen würde:

„Hinwirken auf einen Erdmassenausgleich bei der Ausweisung von Baugebieten und der Planung und Durchführung von größeren Bauvorhaben; Festlegen eines erhöhten Straßen-, Gebäude- und Grundstücksniveaus zur Nutzung der anfallenden Aushubmassen vor Ort“

Die Entsorgung von Aushubmassen bei der Ausweisung neuer Baugebiete und der Durchführung neuer größerer Bauvorhaben stellt zwischenzeitlich einen nicht zu vernachlässigenden Kosten- und Zeitfaktor dar. Insofern sollte bei der Konzeption von Baugebieten der Vermeidung von zu entsorgendem Bodenaushub dadurch Rechnung getragen werden, dass der zu entsorgende Aushub insbesondere in Lärmschutzwänden innerhalb des Gebietes, zur Geländemodellierung und zur Rückverfüllung von Baugruben verwendet wird. Vor allem ist im Rahmen der Ausweisung von Baugebieten durch eine vorgeschriebene Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die Durchführung eines Ausgleichs der bei der Bebauung anfallenden Erdmassen zu ermöglichen.

Durch den Erdmassenausgleich werden den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern Kapazitäten, wenn nicht sogar gänzlich der Bau von Erdaushubdeponien gespart. Demgegenüber sparen Bauherrinnen und Bauherren Kosten für die Entsorgung des Erdaushubs (Abtransport und Deponierung) und in der Abfallhierarchie wird das oberste Gebot – echte Abfallvermeidung – umgesetzt. Erforderlich wäre lediglich im Planungsstadium eine relativ einfach zu berechnende Anhebung des Niveaus mit Blick auf den zu erwartenden Erdaushub.

gez. 
Ministerialdirigentin